

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (PDS)

vom 12. März 2004 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2004) und **Antwort**

Umgang mit Beschwerden in Berliner Vollzugsanstalten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Vorschläge bzw. Beschwerden sind in der Zeit vom 1.1.2002 bis 31.12.2003 in den Berliner Vollzugsanstalten (bitte aufgeschlüsselt nach Anstalten und Monaten) eingegangen?

2. Wie viele der eingegangenen Vorschläge und Beschwerden wurden in der nach § 3 Abs. 4 VGG vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen bearbeitet (bitte aufgeschlüsselt nach Eingang und Monaten)?

3. Wurden in den übrigen Fällen regelmäßig Zwischenmitteilungen gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 VGG erteilt?

4. Wenn ja: In welchem Zeitraum nach Eingang wurden diese Zwischenmitteilungen erteilt (bitte statistische Angaben: wie viele Zwischenmitteilungen, in welchen Zeiträumen)?

5. Gibt es Fälle, in denen keine Zwischenmitteilungen erteilt wurden und wenn ja, um wie viele handelt es sich und warum wurden keine Zwischenmitteilungen erteilt?

Zu 1. - 5.: Statistische Erhebungen über die mit diesen Fragen erbetenen Angaben zu Vorschlägen bzw. Beschwerden werden in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin nicht vorgenommen, so dass eine Beantwortung dieser Fragen leider nicht möglich ist.

In den 8 Berliner Justizvollzugsanstalten, der Jugendstrafanstalt Berlin und der Jugendarrestanstalt Berlin sind derzeit (31.03.2004) insgesamt 5.385 Gefangene untergebracht. In den Anstalten gehen täglich zahlreiche an die Mitarbeiter und die Anstaltsleitungen gerichtete Vorschläge, Anfragen und Beschwerden von Gefangenen ein.

Die Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin sind selbstverständlich bestrebt, Vorschläge, Anfragen und Beschwerden von Gefangenen umgehend zu prüfen und zu

beantworten. Aufgrund der stark angestiegenen Belegungszahlen bei gleichzeitigem Personalabbau kann es allerdings in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten kommen. Auch andere Einflüsse, wie Urlaub oder Krankheit von Bediensteten, können die Bearbeitungszeit im Einzelfall verzögern.

6. Inwieweit ist das Bearbeitungsverfahren für den Insassen transparent (bitte Ablauf des Bearbeitungsverfahrens und die Transparenz sichernden Maßnahmen angeben)?

Zu 6.: Die in den Berliner Justizvollzugsanstalten eingehenden Vorschläge und Beschwerden werden in einer Vielzahl der Fälle von den zuständigen Gruppenbetreuern und Gruppenleitern sofort bearbeitet.

Weitere Entscheidungsträger können – je nach Organisationsform der Justizvollzugsanstalt, die sich unter anderem nach der Größe der Anstalt richtet – in vollzuglichen Angelegenheiten die Bereichsleiter, Teilanstaltsleiter, Vollzugsleiter sowie Anstaltsleiter sein. Soweit sich die Vorschläge bzw. Beschwerden auf spezielle Aspekte beziehen, wie z.B. Arbeit oder Ausbildung, Verpflegung, medizinische Versorgung, liegt die Zuständigkeit zunächst bei der jeweiligen Fachabteilung einer Anstalt.

Generell wird zunächst versucht, Anliegen und Beschwerden von Gefangenen im Gespräch zu klären. Wird eine Anfrage mündlich gestellt, erfolgt auch eine mündliche Beantwortung. Schriftliche Anfragen und Beschwerden werden schriftlich beantwortet, wenn wegen der Komplexität des Sachverhalts die Schriftform angezeigt ist, sonst auch mündlich.

Die Abläufe des Bearbeitungsverfahrens, die Zuständigkeiten und Ansprechpartner sind den Gefangenen in aller Regel bekannt. In allen Berliner Justizvollzugsanstalten werden die Gefangenen bereits im Rahmen des Aufnahmegesprächs über die Beschwerdewege unterrichtet. Zudem finden die Gefangenen in der in jedem Haft-

raum ausliegenden Hausordnung Hinweise und genaue Beschreibungen der zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten.

Zudem gibt es in allen Anstalten Treffen der Insassenvertreter mit der Anstaltsleitung, Insassenvollversammlungen oder Gespräche mit den Anstaltsbeiräten. Auch in diesen Gremien werden Fragen, Vorschläge und Probleme der Gefangenen erörtert. Darüber hinaus kann der Gefangene in Sprechstunden mit dem Bereichsleiter bzw. Teilanstaltsleiter, aber auch auf Antrag mit dem Anstaltsleiter oder dem für die jeweilige Anstalt zuständigen Aufsichtsreferenten der Senatsverwaltung für Justiz ebenfalls Fragen und Beschwerden klären.

7. Wann und wie wird den Insassen mitgeteilt, wer mit der Bearbeitung des Vorschlages bzw. der Beschwerde befasst ist, wer zeichnet verantwortlich für die Bearbeitung von Vorschlägen bzw. Beschwerden und an wen konkret wurden Beschwerden weitergeleitet (bitte angeben: wie viele an die Behördenleitung, wie viele an jeweils welche von der Behördenleitung bestimmte Stellen)?

Zu 7.: Die Mitteilung an die Gefangenen, wer mit der Bearbeitung ihrer Vorschläge bzw. Beschwerden befasst ist bzw. war und die hierauf ergangene Entscheidung getroffen hat, erfolgt in der Regel durch den zuständigen Gruppenleiter oder den zuständigen Sachbearbeiter.

Wer für die Bearbeitung von Vorschlägen bzw. Beschwerden verantwortlich zeichnet und an wen Beschwerden weitergeleitet werden, richtet sich nach Inhalt und Adressat der Beschwerde und der sich daraus ergebenden jeweiligen Zuständigkeit, die wiederum in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der Justizvollzugsanstalten geregelt ist.

In der Regel erfolgt die Zeichnung von Beschwerden nach Prüfung durch den Gruppenleiter, durch den Bereichsleiter bzw. Teilanstaltsleiter oder durch den Vollzugsleiter, soweit es sich um vollzugliche Angelegenheiten handelt (z. B. Versagung von Vollzugslockerungen). Sie erfolgt durch den zuständigen Sachbearbeiter oder Leiter der Fachabteilung, soweit es sich um Vorgänge handelt, die mit dem jeweiligen Sachgebiet im Zusammenhang stehen (z.B. Arbeit oder Ausbildung, Verpflegung, medizinische Versorgung). In Einzelfällen behält sich der Gesamtanstaltsleiter die Schlusszeichnung vor.

Beschwerden von Gefangenen gegen Bedienstete der Anstalten werden von dem jeweiligen Vorgesetzten geprüft und bearbeitet. Richtet sich eine Beschwerde gegen den Vollzugsleiter oder Teilanstaltsleiter bzw. Bereichsleiter einer Anstalt, prüft und entscheidet der Anstaltsleiter, bei Beschwerden gegen den Anstaltsleiter die Senatsverwaltung für Justiz.

Statistische Angaben liegen insoweit nicht vor.

Berlin, den 02. April 2004

In Vertretung

Christoph Flügge

.....
Senatsverwaltung für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. April 2004)